

Vereinbarung zur Gewährleistungsentscheidung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

die Bezirksregierung _____

und

der _____ als

Arbeitgeber der Lehrkraft _____

geb.am _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____

folgende Vereinbarung geschlossen:

Die/der (Träger) _____ verpflichtet sich für den Fall der Nachversicherung der Lehrkraft _____, dem Land Nordrhein-Westfalen die auf die Beschäftigung als Lehrkraft an der (Schule) _____ entfallenden Versicherungsbeiträge zu erstatten.

Im Falle eines Versorgungsausgleichs hat die/der (Träger) _____ die Beiträge an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären. Das gilt unabhängig davon, ob nach § 183 des 6. Sozialgesetzbuches (SGB VI) eine mit Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.

Die erstatteten Versicherungsbeiträge werden den Ersatzschulträgern nach Maßgabe der §§ 105 - 115 Schulgesetz NRW (SchulG) refinanziert.

Die Höhe des Entgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis der Lehrkraft _____ bei der (Träger) _____ ist in jedem Fall spätestens bei der Beendigung als Lehrkraft der Bezirksregierung _____ mitzuteilen.

Bezirksregierung _____ Träger _____

Az.: _____ den _____

Im Auftrag

(_____)